

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksachen 20/2353, 20/2644 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundeswehr ist kein Arbeitgeber, wie andere auch. Soldaten müssen darauf vorbereitet sein, in Einsätze zu gehen, in denen sie ihr Leben aufs Spiel setzen müssen. Der Respekt vor ihrem Leben und ihrer Gesundheit verlangt, dass sich alle anderen politischen, gesellschaftlichen und bürokratischen Anforderungen daran zu messen haben, ob sie dazu beitragen, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu steigern und den Schutz des Lebens und der Sicherheit ihrer Soldaten im Gefecht zu verbessern. Dies bezieht sich auch auf die Ausbildung im Frieden, weil sich jede Einschränkung der Ausbildung im Einsatz als lebensgefährlich erweisen kann. Da das Leben unserer Soldaten ihr höchstes Gut ist, müssen alle anderen Rechtsgüter im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hintenangestellt werden. Hierzu gehören auch Klima-, Umwelt-, Daten- und Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitszeitordnungen und allgemeine Gesetze und Verordnungen, wie die Straßenverkehrsordnung. In der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind beispielsweise im § 35 „Sonderrechte“ entsprechende Reservatrechte der Bundeswehr festgeschrieben.

Die Verbände der Bundeswehr müssen über die ihnen zustehende vollständige und einsatzbereite Vollausrüstung verfügen, zuzüglich einer angemessenen Materialumlage- und Materialreserve und dem Bedarf der Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr im In- und Ausland. Hinzu kommt eine ausreichende Munitionsausstattung für

den Zeitraum, bis im Rahmen der wirtschaftlichen Mobilmachung die kriegsmäßige Munitionsproduktion angelaufen ist.

Die persönliche Ausstattung aller Soldaten ist für alle relevanten klimatischen und jahreszeitlichen Einsatzbedingungen in ausreichender Menge vorzuhalten.

Die Bundeswehr ist nach dem Eingeständnis des Inspektors des Heeres vom 24. Februar 2022 nicht in der Lage, ihren Verfassungsauftrag vollumfänglich zu erfüllen. Er hatte die Frage gestellt: „Wann, wenn nicht jetzt, ist der Zeitpunkt, den Afghanistanereinsatz strukturell und materiell hinter uns zu lassen und uns neu aufzustellen“ und erklärte, dass die Bundeswehr und Deutschland anderenfalls ihren verfassungsmäßigen Auftrag sowie seine Bündnisverpflichtungen „nicht mit Aussicht auf Erfolg umsetzen“ könne.

Das Problem ist kein rein materielles. Die mangelnde Einsatzbereitschaft der Bundeswehr aufgrund ihrer unzureichenden Ausstattung mit moderner und funktionsfähiger Ausrüstung, Fahrzeugen, Waffen und Gerät ist auch begründet in der juristisch argumentierten Unfähigkeit der zuständigen Beschaffungsbehörden, den Bedarf der Bundeswehr zeitgemäß, vollständig und mit geeignetem Material zu decken. Diese Unfähigkeit kommt auch in technischen Produktspezifizierungen, Auflagen und Vorgaben zum Ausdruck, die ohne Prüfung der Sinnhaftigkeit und Anwendbarkeit zivile Bestimmungen vollständig oder in überzogenem Maße auf die militärische Nutzung übertragen. Ein beschämendes Beispiel ist die unter Gefechtsbedingungen völlig irrwitzige Anforderung, im Schützenpanzer Puma schwangere Soldatinnen transportieren zu können.

Auch im Dienstleistungssektor werden Vorschriften umgesetzt, die im Einsatz unverhältnismäßig sind. Hierzu zählen nicht nur realitätsferne Auflagen, wie in Afghanistan den Müll zu trennen, sondern auch lebensgefährliche Einschränkungen, wie das Verbot, die Bundeswehr dürfe keine Minenräumfahrzeuge der US-Armee am Hindukusch einsetzen, weil sie keine deutsche Straßenverkehrszulassung hätten (<https://www.express.de/news/tuev-wahnsinn-in-afghanistan-ohne-deutsche-plakette-gibt-s-fahrverbot-34147?cb=1655906919144>).

Garant der Ausrüstung der Bundeswehr mit wehrtechnischem Material, welches nicht durch proprietäre Rechte und ggf. Nutzungseinschränkungen von Herstellern aus anderen Nationen in seiner Nutzung beschränkt werden kann, ist die deutsche wehrtechnische Industrie. Daher ist es auch die Aufgabe der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, ihre Leistungsfähigkeit mit aller Kraft vorbehaltlos zu fördern. Die Kooperation mit Partnerstaaten ist kein Selbstzweck, sondern muss deutschen Sicherheits- und Industrieinteressen dienen. Diese Forderung ist mit europäischem Recht vereinbar und dort ausdrücklich vorgesehen (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 346, ex-Artikel 296 EGV).

Seit mehreren Jahrzehnten wird die deutsche wehrtechnische Industrie systematisch dadurch benachteiligt, dass sie, wenn sie im Ausland Aufträge gewinnt, dort verpflichtet wird, einen Teil des Auftrags an dortige Unterauftragnehmer abzugeben und somit den ausländischen Staat zu kompensieren. Dies wird auch „Offset“ genannt, im Sinne eines Ausgleichs. Die Bundesregierung weigert sich seit Jahrzehnten beharrlich, der deutschen Industrie eine Gleichbehandlung einzuräumen. Ausländische Auftragnehmer müssen in Deutschland den einheimischen Unternehmen keine Kompensation zugestehen, die deutsche Industrie geht leer aus.

Die Fraktionen der Regierungsparteien haben am 21. Juni 2022 unter dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)“ einen Gesetzesentwurf vorgestellt. Dieser bezweckt die durch den Bundestag im Rahmen des Bundeshaushaltsgesetzes 2022 beschlossene massive Erhöhung der Mittel für die Bundeswehr zeitnah in konkrete Beschaffungsverträge umzusetzen. Die Koalitions-

fraktionen planen in ihrem Entwurf die Anwendung einzelner Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung „Verteidigung und Sicherheit“ vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509) zeitlich begrenzt auszusetzen. Dieser Gesetzentwurf erhebt nicht den Anspruch, die Ursachen für die Dysfunktionalität der Beschaffungsorganisation der Bundeswehr zu beheben, sondern lediglich für einen begrenzten Zeitraum (bis zum 31. Dezember 2025) durch einige wenige – eher kosmetische – Regelungen einen konkreten politischen Einzelzweck zu erreichen. Dieser Zweck ist die Platzierung des Sondervermögens von 100 Mrd. Euro für die Bundeswehr in Form von Rüstungsaufträgen.

In dem Punkt der ökologischen und klimapolitischen Auflagen für Bundeswehrbeschaffungen soll der Gesetzentwurf der Koalition die bisherigen Auflagen sogar weiter verschärfen („[...] Einbeziehung von Umweltbelangen in die Beschaffung von Verteidigungsgütern, nicht zuletzt des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, insbesondere bei besonders materialintensiven Gütern [...]“)

Erforderlich ist jedoch eine grundsätzliche und unbefristete gesetzliche Lösung, die alle wesentlichen Handlungsfelder adressiert und regelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundeswehrbeschleunigungsgesetz (BwBBG) zeitnah hinsichtlich der folgenden Aspekte zu novellieren:

1. Festlegung einer klaren Priorisierung der Ziele und Schutzgüter des Gesetzes, die sich nicht nur auf die Bundeswehr als Institution, sondern auch auf ihre Soldaten und die zuarbeitende deutsche wehrtechnische Industrie bezieht.
2. Klarzustellen, dass das BwBBG sich auf die Wahrnehmung nationaler Reservatrechte aus den europäischen Verträgen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gem. Artikel 346, ex-Artikel 296 EGV sowie der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit bezieht.
3. Mit Bezug auf den o. g. Rechtsrahmen die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie („Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung“) für Angehörige der Bundeswehr und für Auftragnehmer der Bundeswehr auszuschließen.
4. Unter Bezug auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, die Anwendung von dessen Artikel 3 durch die Bundesregierung auszuschließen, um die Kooperationsfähigkeit der deutschen Industrie nicht durch im nationalen Alleingang verfügte überzogene Rüstungsexportrestriktionen weiter zu gefährden.
5. Die Anwendbarkeit des § 104 GWB „Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge“ nicht nur für einzelne Aspekte, sondern insgesamt auszuschließen.
6. Festschreibung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Unternehmen aus Kooperationsprojekten auszuschließen, die ihren Hauptsitz nicht in einem der Kooperationspartnerländer haben.
7. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland einzufügen, Anbieter – unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur EU oder anderen internationalen Kooperationen – von Ausschreibungen auszuschließen, wenn die Gefahr besteht, dass diese oder ihre Regierungen deutschen Interessen zuwider handeln könnten, beispielsweise durch die unbefugte Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen.

8. Im Gesetz festzuschreiben, dass es nicht zulässig ist, aus militärischer Sicht sachlich nicht zu rechtfertigende Anforderungen und Auflagen in Produktspezifizierungen, die nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und als Kostentreiber und Zeitfresser die Entwicklung und Produktion von Rüstungsgütern verteuern und verzögern, wozu auch zivile Klima-, Umwelt-, Daten- und Arbeitsschutzbestimmungen, Antidiskriminierungsregeln und Arbeitszeitordnungen gehören können.
9. Einführung der in anderen Staaten seit Jahrzehnten allgemein üblichen Kompensationspflicht im Falle der Auftragsvergabe an Unternehmen im Ausland über mindestens sechzig Prozent an deutsche Unternehmen, um die bisherige Schlechterstellung der deutschen Industrie zu beseitigen und um Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in Deutschland zu generieren.
10. Konkretisierungen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, wozu auch das Recht auf Ausschluss von Anbietern aus Vergabeverfahren gehört, die sich weigern, die Source-Codes der in ihren Systemen eingesetzten Software offenzulegen oder unangemessene Einschränkungen bei der Einräumung von Nutzungsrechten (Intellectual Property Rights) geltend machen.
11. Streichung der Bestandteile des BwBBG, die die Souveränität Deutschlands bei der Vergabe von Rüstungsaufträgen unangemessen und unnötig einschränken und stattdessen – im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Vorrang der deutschen wehrtechnischen Industrie festzuschreiben.
12. Entfristung des BwBBG, um die bestehenden Missstände nicht wieder einreißen zu lassen.

Berlin, den 5. Juli 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**